KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.06.2000
KOM(2000) 369 endgültig

2000/0156 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des "Common Communications Network/Common Systems Interface" ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Für die mit dem Beschluß Nr. 1/99[1] des Gemischten Ausschusses EG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" beschlossene Einführung des EDV-gestützten Versandverfahrens ist der Aufbau eines internationalen Datennetzes erforderlich, das den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren[2] ermöglicht.

2. Die Europäische Gemeinschaft hat bereits ein "Common Communications Network/Common Systems Interface" ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) entwickelt, das die hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllt.

3. Gemäß Beschluß Nr. 2/99 des genannten Gemischten Ausschusses soll das CCN/CSI von allen Vertragsparteien des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren genutzt werden[3].

4. Gemäß dem vorstehend genannten Beschluß Nr. 2/99 werden die finanzielle Beteiligung der EFTA-Länder und andere damit zusammenhängende Fragen zwischen der Gemeinschaft und dem jeweiligen EFTA-Land vereinbart.

5. Mit Beschluß vom 22.10.1999 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit jedem der nicht zur EU gehörenden Partnerländer des Abkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in Abstimmung mit dem vom Rat zur Unterstützung der Kommission eingesetzten Sonderausschuß ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Erweiterung des CCN/CSI auf diese Länder im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu diesem Beschluß auszuhandeln.

6. Die Kommission hat die Ausdehnung des CCN/CSI auf die Schweiz und auf die Tschechische Republik ausgehandelt.

7. Mit Beschluß 2000/305/EG[4] vom 30. März 2000 hat der Rat den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des Common Communication Network/Common System Interface (CCN/CSI) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren genehmigt.

8. Mit Beschluß 2000/306/EG[5] vom 30. März 2000 hat der Rat den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft

---

1 ABl. L 65 vom 12.3.99, S. 50.
2 ABl. L 226 vom 13.8.87, S. 2.

3 Artikel 1 der Anlage I des Übereinkommens wird wie folgt geändert:
In Artikel 23a wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Für den Informationsaustausch nach Absatz 1 ist das 'Common Communications Network/Common Systems Interface' (CCN/CSI) genannte Datennetz der Gemeinschaft durch die Vertragsparteien zu verwenden. Die finanzielle Beteiligung der EFTA-Länder und andere damit zusammenhängende Fragen sind zwischen der Gemeinschaft und jedem EFTA-Land zu vereinbaren." ABl. L 119 vom 7.5.1999, S.53.

4 ABl. C L102 vom 27.4.2000…, S. 50.
5 ABl. L 102 vom 27.4.00, S. 58.

und der Tschechischen Republik über die Ausdehnung des Common Communication Network/Common System Interface (CCN/CSI) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren genehmigt.

9. Die Kommission hat die Ausdehnung des CCN/CSI auf Norwegen ausgehandelt.

10. In dem Text werden die finanziellen und technischen Bedingungen für die Ausdehnung des CCN/CSI auf Norwegen festgelegt. Das Abkommen hat keine langfristigen Auswirkungen auf den EU-Haushalt, da es ein System der Vorfinanzierung durch das Partnerland vorsieht, das bis zum 15. Mai eines jeden Jahres eine Pauschalsumme für die jährlichen Kosten der Nutzung des Netzwerks vorschießt. Darüber hinaus muß Norwegen Rückstellungen für unvorhergesehene Ereignisse und Weiterentwicklung (für das Jahr 2000) bilden und (ab 2001) auffüllen. Das Abkommen enthält eine Verpflichtung für alle beteiligten Vertragsparteien, die technischen Spezifizierungen für das Projekt und die im Rahmen des Projekts aufgestellten und vereinbarten Regeln über die allgemeine Sicherheitspolitik einzuhalten.

11. Die Kommission ersucht den Rat, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluss zur Genehmigung des Abkommens mit Norwegen auf der Grundlage der in den Anhängen I und II enthaltenen Verhandlungsergebnissen anzunehmen.

2000/0156 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des "Common Communications Network/Common Systems Interface" ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die mit dem Beschluß Nr. 1/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren"[6] beschlossene Einführung des EDV-gestützten Versandverfahrens ist der Aufbau eines internationalen Datennetzes erforderlich, das den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren[7], nachstehend "Übereinkommen" genannt, ermöglicht.

(2) Die Europäische Gemeinschaft hat bereits ein "Common Communications Network/Common Systems Interface" ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) entwickelt, das die hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllt.

(3) Gemäß dem Beschluß Nr. 2/99[8] des Gemischten Ausschusses EG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" ist das CCN/CSI von allen Vertragsparteien des Übereinkommens zu verwenden, und die finanzielle Beteiligung der Partnerländer sowie alle anderen damit zusammenhängenden Fragen sind zwischen der Gemeinschaft und jedem Partnerland zu vereinbaren.

(4) Der Rat hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Oktober 1999 ermächtigt, mit jeder der nicht zur Gemeinschaft gehörenden Vertragsparteien des Übereinkommens ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Ausdehnung des CCN/CSI auf diese Länder auszuhandeln.

---

6 ABl. L 65 vom 12.3.99, S. 50.
7 ABl. L 226 vom 13.8.87, S. 2.
8 ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 53.

(5) Die Kommission hat die Ausdehnung des CCN/CSI auf Norwegen ausgehandelt.

(6) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über diese Ausdehnung sollte genehmigt werden

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des "Common Communications Network/Common Systems Interface" (CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wirksam.

Brüssel, den […]

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des "Common Communications Network/Common Systems Interface" ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ,

Mit Bezug auf die Ausdehnung der Anwendung des ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das neue EDV-gestützte Versandverfahren auf Norwegen möchte ich im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Verpflichtung vorschlagen:

I - Die Vertragsparteien werden die technischen Spezifizierungen einhalten, die in den im Anhang genannten, Norwegen zugänglich gemachten Dokumenten aufgeführt sind, einschließlich aller Änderungen, die in Zukunft im Rahmen des Projekts eingeführt werden.

II - Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend "Kommission" genannt) wird das System entsprechend den Richtlinien, die im Ausschuß für Zollpolitik - Arbeitsgruppe "Informatik" - Untergruppe CCN/CSI (CPC-CWP-CCN/CSI) entwickelt werden, auch für die Partnerländer betreiben und entwickeln.

III - Die Vertragsparteien werden die Regeln für das allgemeine Sicherheitskonzept einhalten, wie sie im Rahmen des Projekts beschlossen werden.

IV - Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 120.000 Euro für die Installierung des CCN/CSI.

V - Bis zum 31. Januar 20001 nimmt die Kommission die Kontoabrechnung für die Installationskosten auf der Grundlage der bereits gezahlten Beträge und der Kosten vor, die Norwegen gemäß dem spezifischen Abkommen, das die Kommission zu diesem Zweck mit einem Subunternehmer geschlossen hat, tatsächlich anzulastend sind, und übermittelt Norwegen eine Kostenaufstellung. Die Abschlußzahlung (Saldozahlung) erfolgt dreißig Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung.

VI - Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 48.000 Euro für den Betrieb des Netzwerks im Jahr 2000.

VII - Ab 2001, zahlt Norwegen am 15. Mai eines jeden Jahres eine Pauschalsumme für die jährlichen Kosten der Nutzung des Netzwerks. Die Kommission teilt Norwegen vor dem 31. Juli jedes Jahres die Pauschalsumme für das folgende Jahr mit. Die Pauschalsumme für das Jahr 2001 beträgt xxxxx Euro[9]

[9] Die Pauschalsumme wird wahrscheinlich 96.000 Euro betragen und wird vor der Unterzeichnung des Briefwechsels mitgeteilt. Der Betrag hängt vom Ergebnis der derzeit laufenden Ausschreibungen ab.

VIII - Vor dem 31. Januar jedes Jahres wird die Kommission die Kontoabrechnung für die jährlichen Nutzungskosten auf Basis des bereits bezahlten Betrags und der tatsächlichen Kosten für Norwegen vornehmen und Norwegen eine Kostenaufstellung zusenden. Die Kommission wird die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage ihrer vertraglichen Beziehung zum Subunternehmer berechnen, der nach den geltenden Ausschreibungsvorschriften bestimmt wird. Die Abschlußzahlung (Saldozahlung) wird dreißig Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung vorgenommen. Der von Norwegen zu zahlende Gesamtbetrag wird die bereits geleistete jährliche Pauschalzahlung auf keinen Fall um mehr als 20 % übersteigen.

IX - In gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Norwegen über die voraussichtliche Kostenentwicklung sowie über die kostenrelevanten Hauptaspekte der Entwicklung des CCN/CSI unterrichtet.

X - Spätestens am 1. September 2000 wird Norwegen eine Rückstellung in Höhe von 40 000 Euro für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten einzahlen. Die Kommission wird Norwegen die Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der auf die Rückstellung anzurechnenden Kosten übermitteln. Spätestens am 15. Mai jedes Jahres wird Norwegen die Rückstellung wieder auf den alten Stand bringen, indem es einen Betrag zahlt, der dem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Betrag für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten entspricht.

XI - Alle Zahlungen müssen an die Kommission geleistet werden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen auf Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten für Dienstleistungen und Lieferung von Hardware und Software bei einem Zahlungsziel von 60 Tagen.

XII - Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange beide Vertragsparteien durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren gebunden sind. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch eine Änderung auf Grund gegenseitigen Einvernehmens vor.

XIII - Falls Norwegen die unter IV, V, VI, VII, VIII und X erwähnten Beträge später als zu den dort vorgesehenen Zeitpunkten entrichtet, ist die Europäische Union berechtigt, Verzugszinsen zu erheben;diese berechnen sich nach dem im Amtsblatt, Reihe C veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank zum Fälligkeitszeitpunkt für ihre Geschäfte in Euro erhebt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte. Der gleiche Zinssatz ist auf die von der Gemeinschaft zu leistenden Zahlungen anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Norwegens hierzu bestätigen würden.

B. Schreiben Norwegens

Herr ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens betreffend die Ausdehnung der Anwendung des CCN/CSI (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das Versandverfahren auf Norwegen zu bestätigen, das wie folgt lautet:

Mit Bezug auf die Ausdehnung der Anwendung des (CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das neue EDV-gestützte Versandverfahren auf Norwegen möchte ich im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Verpflichtung vorschlagen:

I - Die Vertragsparteien werden die technischen Spezifizierungen einhalten, die in den im Anhang genannten, Norwegen zugänglich gemachten Dokumenten aufgeführt sind, einschließlich aller Änderungen, die in Zukunft im Rahmen des Projekts eingeführt werden.

II - Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend "Kommission" genannt) wird das System entsprechend den Richtlinien, die im Ausschuß für Zollpolitik - Arbeitsgruppe "Informatik" - Untergruppe CCN/CSI (CPC-CWP-CCN/CSI) entwickelt werden, auch für die Partnerländer betreiben und entwickeln.

III - Die Vertragsparteien werden die Regeln für das allgemeine Sicherheitskonzept einhalten, wie sie im Rahmen des Projekts beschlossen werden.

IV - Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 120.000 Euro für die Installierung des CCN/CSI.

V - Bis zum 31. Januar 20001 nimmt die Kommission die Kontoabrechnung für die Installationskosten auf der Grundlage der bereits gezahlten Summen und der Kosten vor, die Norwegen gemäß dem spezifischen Abkommen, das die Kommission zu diesem Zweck mit einem Subunternehmer geschlossen hat, tatsächlich anzulastend sind und übermittelt Norwegen eine Kostenaufstellung**.** Die Abschlußzahlung (Saldozahlung) erfolgt dreißig Tage nach Vorlage der Abrechnung.

VI - Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 48.000 Euro für den Betrieb des Netzwerks im Jahr 2000.

VII - Ab 2001, zahlt Norwegen am 15. Mai eines jeden Jahres eine Pauschalsumme für die jährlichen Kosten der Nutzung des Netzwerks. Die Kommission teilt Norwegen vor dem 31. Juli jedes Jahres die Pauschalsumme für das folgende Jahr mit. Die Pauschalsumme für das Jahr 2001 beträgt xxxxx Euro[10]

VIII - Vor dem 31. Januar jedes Jahres wird die Kommission die Kontoabrechnung für die jährlichen Nutzungskosten auf Basis des bereits bezahlten Betrags und der tatsächlichen Kosten für Norwegen vornehmen und Norwegen eine Kostenaufstellung zusenden. Die Kommission wird die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage ihrer vertraglichen Beziehung zum Subunternehmer berechnen, der nach den geltenden Ausschreibungsvorschriften bestimmt wird. Die Abschlußzahlung (Saldozahlung) wird dreißig Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung vorgenommen. Der von Norwegen zu zahlende Gesamtbetrag wird die bereits geleistete jährliche Pauschalzahlung auf keinen Fall um mehr als 20 % übersteigen.

IX - In gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Norwegen über die voraussichtliche Kostenentwicklung sowie über die kostenrelevanten Hauptaspekte der Entwicklung des CCN/CSI unterrichtet.

X - Spätestens am 1. September 2000 wird Norwegen eine Rückstellung in Höhe von 40 000 Euro für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten einzahlen. Die Kommission wird Norwegen die Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der auf die Rückstellung anzurechnenden Kosten übermitteln. Spätestens am 15. Mai jedes Jahres wird Norwegen die Rückstellung wieder auf den alten Stand bringen, indem es einen Betrag zahlt,

---

[10] Die Pauschalsumme wird wahrscheinlich 96.000 Euro betragen und wird vor der Unterzeichnung des Briefwechsels mitgeteilt. Der Betrag hängt vom Ergebnis der derzeit laufenden Ausschreibungen ab.

der dem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Betrag für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten entspricht.

XI - Alle Zahlungen müssen an die Kommission geleistet werden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen auf Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten für Dienstleistungen und Lieferung von Hardware und Software bei einem Zahlungsziel von 60 Tagen.

XII - Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange beide Vertragsparteien durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren gebunden sind. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch eine Änderung auf Grund gegenseitigen Einvernehmens vor.

XIII - Falls Norwegen die unter IV, V, VI, VII, VIII und X erwähnten Beträge später als zu den dort vorgesehenen Zeitpunkten entrichtet, ist die Europäische Union berechtigt, Verzugszinsen zu erheben; diese berechnen sich nach dem im Amtsblatt, Reihe C veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank zum Fälligkeitszeitpunkt für ihre Geschäfte in Euro erhebt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte. Der gleiche Zinssatz ist auf die von der Gemeinschaft zu leistenden Zahlungen anwendbar.

Ich freue mich, die Zustimmung Norwegens zum Inhalt dieses Schreiben zu bestätigen**.**

ANHANG II

ANLAGE ZUM BRIEFWECHSEL

EXTERNE CCN/CSI-DOKUMENTATION

ALLGEMEINES

21info_en	CCN/CSI telematic integration in the customs and indirect taxation (CCN/CSI-Telematikintegration im Bereich Zoll und indirekte Steuern, englische Fassung)
21info_fr	CCN/CSI: l'intégration télématique au service de la douane et de la fiscalité indirecte (CCN/CSI-Telematikintegration im Bereich Zoll und indirekte Steuern, französische Fassung)
Arap_101	Architektur der transeuropäischen Anwendungen
Bnf104de	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI
Bnf104en	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI (englische Fassung)
Bnf104fr	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI (französische Fassung)
Lr092v08	Beschreibung des CSI-Angebots
Lr155v01	Beschreibung der Dynamik der CCN/CSI-Interaktionen
Lst-rol-XXI-00	Beschreibung der Aufgaben des CCN/CSI
Mathaeus - Dublin	Architektur und Methodik für innergemeinschaftliche Systeme
Pre-gen-XXI	CCN/CSI Präsentation und Handbuch

CCN/TC

Ccn_tc_sla_03	CCN/TC Service Level Agreement (Abkommen über das Niveau der Dienstleistungen)
Epm01	CCN/TC External Procedure Manual (Handbuch für externe Verfahren)
Sqp_01	CCN/TC Service Quality Plan (Plan für die Qualität der Dienstleistungen)

ENTWICKLUNG

Acg_03	Application Configuration Guide (Leitfaden für die

	Anwendungskonfiguration)
Prg_c_05	Application Programming Guide (C language) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung - Programmiersprache C)

Prg_Cob_BS2000_03	Application Programming Guide (Cobol language for BS2000) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung - Programmiersprache Cobol für BS2000)
Prg_Cob_CICS_01	Application Programming Guide (Cobol language for IBM) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung - Programmiersprache Cobol für IBM)
Prg_Cob_GCOS7_03	Application Programming Guide (Cobol language for GCOS7) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung - Programmiersprache Cobol für GCOS7)
Prg_Cob_GCOS8_01	Application Programming Guide (Cobol language for GCOS8) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung - Programmiersprache Cobol für GCOS8)
Ref_cd09	Common Definitions Reference Manual (C language) (Handbuch für gemeinsame Definitionen - Programmiersprache C)
Ref_Cob_cd01	Common Definitions Reference Manual (Cobol language) (Handbuch für gemeinsame Definitionen - Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_cs01	CSI-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_gs01	GSS-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_hl01	HL-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_os01	OS-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_pr01	Präsentationshandbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_cs09	CSI-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_er05	CSI-Fehlercodes-Handbuch
Ref_gs03	GSS-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_hl07	HL-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_os01	OS-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_pr07	Präsentationshandbuch (Programmiersprache C)

SICHERHEIT

Pol-sec-XXI-01	Allgemeines CCN/CSI-Sicherheitskonzept

SPEZIFIKATIONEN

Ad_07	Systemarchitektur
Frs_03	Anforderungsspezifikationen
Fss_05	Funktionale Systemspezifikationen
Ovw_07	Systemüberblick

SCHULUNG

Tra-csi(mod1)-05.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler
Tra-csi(mod2)-05.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache C)
Tra-csi(mod3)-03.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache C)
Tra-csi_cob(mod2)-01.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache Cobol)
Tra-csi_cob(mod3)-01.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache Cobol)

FINANZBOGEN

DATUM.

1. HAUSHALTSLINIE: MITTELBEDARF:
B7-8600 und 6093 (Einnahmen)

2. TITEL:
Zusammenarbeit im Zollbereich und internationale Hilfe (Zoll 2000) und Einnahmen aus der Beteiligung Dritter am Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich

3. RECHTSGRUNDLAGE:
Beschluß Nr. 2/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA "Gemeinsames VErsandverfahren" vom 30. März 1999 über die Änderung der Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren. ABl. L 119, S. 53 vom 7.5.99.

4. ZIEL:
Einrichtung und Betrieb des CCN/CSI-Netzwerks durch **Norwegen**

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	Zeitraum von 12 Monaten (Millionen Euro)	derzeitiges Haushaltsjahr [n] (Millionen Euro)	nächstes Haushaltsjahr [n+1] (Millionen Euro)
5.0 AUSGABEN - ZU LASTEN DES EU-HAUSHALTS(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALE BEHÖRDEN - SONSTIGE	0.208		0.096
5.1 EINNAHMEN - EG-EIGENMITTEL(ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - NATIONAL		0.208	0.096

	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5]
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN				
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN				

5.2 BERECHNUNGSWEISE:
Das CCN/CSI wurde von der Gemeinschaft als ein gemeinsames Netzwerk für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten entwickelt, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu ermöglichen.
Ein solches internationales Datennetz für den Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Zollbehörden ist ein zentrales Instrument für die Einführung des neuen EDV-gestützten Versandverfahrens.
Mit Beschluß 2/99 wurde den EFTA- und den Visegradländern (Polen., Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik) die Nutzung des Systems für den Datenaustausch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens gestattet.
Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf den Vorschuß der Ausgaben, die durch Überweisung auf den Posten 6093 von Norwegen erstattet werden.
Die Kosten der Installation des CCN/CSI werden auf etwa € 120 000 geschätzt.
Die jährlichen Kosten der Nutzung des CCN/CSI werden (für 2000) auf etwa € 48.000 geschätzt. (2001) +/ - €s 96 000
Die Kosten für unvorhersehbare Ereignisse und Weiterentwicklungen des Netzwerks werden auf €s 40.000 für das Jahr 2000 geschätzt. Jedes darauffolgende Jahr wird Norwegen die Rückstellung wieder auf den alten Stand bringen, indem es einen Betrag zahlt, der dem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Betrag für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten entspricht.

6.0 KANN DAS PROJEKT AUS DEN MITTELN DES ENTSPRECHENDEN KAPITELS DIESES HAUSHALTS FINANZIERT WERDEN? ja nein

6.1	KANN DAS PROJEKT DURCH EINE MITTELÜBERTRAGUNG VON EINEM KAPITEL DES HAUSHALTS AUF DAS ANDERE FINANZIERT WERDEN?	ja nein
6.2	IST EIN ZUSÄTZLICHES BUDGET ERFORDERLICH?	ja nein
6.3	MÜSSEN DIE MITTEL IM KÜNFTIGEN HAUSHALT VORGESEHEN WERDEN?	ja nein

BEMERKUNGEN

Die Kommission wird die betreffenden Mittel zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zuweisen, und die Zahlungen werden enden, sobald das betreffende Land die Installierung erhalten hat. Zahlungen erfolgen über die Haushaltslinie **B7-8600**, Zoll 2000, des Haushaltsplans

Das Verfahren für die Beitreibung der jährlichen Kosten für die Neztwerknutzung ist ähnlich. Die Kosten werden entsprechend der Marktentwicklung jährlich angepaßt.

Erstattungen durch die betreffenden Drittländer erfolgen über den Einnahmeposten 6093. Die Erstattungsverfahren werden in dem Briefwechsel erläutert.